

Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow/ Den 28sten Januarii Anno 1699

Güstrow: Lembke, 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734356889>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION

EDICT.

... ..

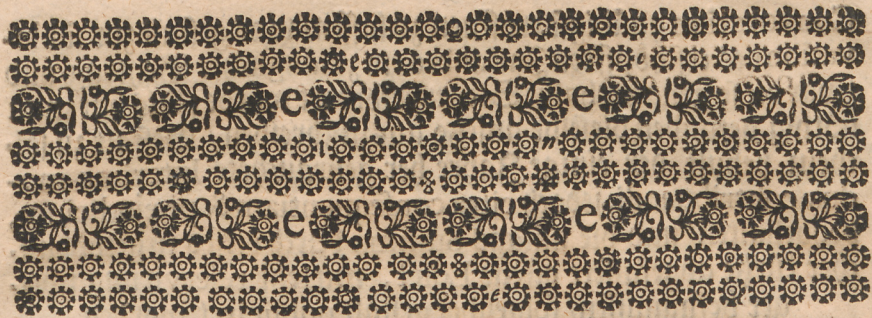
... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



Es wird allen und jeden Fürstlichen
Haupt- und Ampt-Leuten / Verwal-
tern / Küchen-Meistern / auch denen von
der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rich-
tern und Rätthen in den Städten / und ab-
sonderlich allen dieses Mecklenburg-Gü-
strowschen Herzogthums Eingefessenen
Geist- und Weltlichen Standes hie-
mit zu vernehmen gegeben:

Dennach die Durchlauchtigste Her-
ren Directores des Nieder-Sächsischen Creyses
nicht ermangelt zur Conservation dieses Herzog-
thums nicht nur bishero alle Sorgfalt und Be-
mühung ohnermüdet anzuwenden / sondern auch des gnädig-
sten vorhabens seyn / dessen Ruhe und Wohlstand fernerhinn
benzubehalten / und daher Sich gemüsstiget befunden / denen
Land-Rätthen und Deputirten aus den Amptern bey jüngster

(ij

Con-

7
U 24/4
6

Convocation gnädigst eröffnen zu lassen/ was gestalt zur suble-
vation des erschöpfften Zustandes ein zulänglicher Beytrag/ und
zwar die so genante halbe Steuer erfordert würde; Als hat man
nöthig befunden dieselbe anjeho auszuschreiben/ Gestalt zu sol-
chem behuff der einige Jahre her gebrauchete Interims-mo-
dus contribuendi, jedoch citra consequentiam & præjudicium,
bey behalten/ und die anlags Summa durch dieses in gewöhnli-
cher kürze abgefassete offene Edict, mittelst reservirung übriger
befugnissen/ folgender gestalt publiciret worden.

Mo haben solchem nach die von Adel
und andere Land-Begüterte diesmahl von ihren eige-
nen Gütern und Borwercken/ so sie selbst im Gebrauch
haben/ und administriren/ oder durch ihre Schreiber
administriren lassen/ nach der Ausfaat/ davon in nechst abge-
wichenem 1698ten Jahre der Einschnitt gewesen/ die Collecte,
mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Korn 1. Guld. 22. fl./
vom Wispel weiches Korn aber 23. Schill./ alles nach Parchy-
mer Maasß gerechnet/ abzutragen und zu entrichten.

A.
Wann aber einer vom Adel sein Guth andern verpenfi-
oniret/ oder von einem andern eins in Pension hat/ so wird
Kopff-Steuer und Vieh-Schatz gegeben/ und in diesen Fällen
nicht nach der Ausfaat gesteuert; Wie dann auch diejenigen
Edel-Leute und Land-Begüterte/ welche eigene Schaaffe haben
dabey ein Kost-Knecht gehalten wird/ von dem Fünfften theil
den Vieh-Schatz erlegen müssen/ ob sie schon im übrigen nach
der Ausfaat Steuern.

Zu fernerer und völliger herbeybringung dieser Anlage
ist nun weiter nöthig/ daß die in dem Eicto vom 26. Sept.
Anno 1688. gemachte Vier Classes, respectu des Kopff-Geldes/
und

und Vieh-Schafes / wie auch was wegen der Nahrung und
Handlung gesezet / observiret / und herbey getragen werde / je-
doch in der Maasse / wie in beygefügetem Schemate begriffen/
darnach sich alle Contribuenten zu richten haben ; Die
Pensionairen aber / so 100. Rthlr. Pension, oder noch darun-
ter geben / werden hiemit in Tertiam Classen , und die
200. Rthlr. oder darunter geben / in Secundam Classen verse-
het / die aber über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der er-
sten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambe-
te / und andere Adelsche Pensionarii an Eydes statt ihre Specifi-
cationes eigenhändig unterschreiben und mit ihren Pitschaff-
ten bestärcken / daß Sie die Kopff-Steuer Edict-mässig nach
Proportion ihrer Pension entrichtet haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz
Parchimer Maass / so von dem 1. Decembr. vorigen 1698ten
Jahres zur Mühlen gebracht worden / 3. fl. Accise gegeben/
und von denen verordneten Einnehmern ohn unterschleiff
und connivirung eingehoben und anhero geliefert werden.
Weil auch einige vom Adel und Landbegüterte des Brau-und
Krug-Wesens sich gebrauchen / so ist billig / daß dieselbe auch
die Malz-Accise denen Städten gleich auff dißmahl / vermit-
telst einer richtigen Specification an Eydes-statt erlegen / und
soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrariè be-
straffet werden.

Wenn auch / allem Ansehen nach / der Modus nach der Ein-
oder Ausfaat vielem unterschleiffe unterworffen / und das Pu-
blicum dadurch leichtlich verkürzet werden dürffte / wenn nicht
alles völlig Specificiret / oder der Grund-Herrn eigenes von
der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte ; So
sollen die vom Adel und andere Gutts-Herrn ihr gesambtes
Xij groß

groß und kleines Vieh/ Schaafe und Zimmen denen Specifica-
tionen ohne Beysetzung des Geldes mit inferiren / und zu
dem Ende solchen Verzeichnussen eigenhändig die Unterschrift
mit folgenden Worten hinzu thun ;

Das in vorher geschriebener Specification, Ich meine
Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner
Bauern / Schäffers und anderer Leute Vieh/
das aller geringste Haupt nicht unter mein eige-
nes angesetzt / oder vermischet habe / solches
bekenne Ich an **EXDS** statt / bey meinem
Christlichen Gewissen / und redlichen wahren
Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der
Einsaaf etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden Wispel har-
ten und weichen Korns / oder was darunter verhehlet wird/
XX Rthlr. da aber ein mehres außgelassen / die gedoppelte
Straffe mit **XL** Rthlr. erlegen.

Würde auch der Gutts-Herr einig frembdes Vieh unter
dem Seinigen in der Verzeichnuß mit vermengen / soll Er von
einem jeden Haupte grossen Vieh **X** Rthlr. und vom kleinen
IV Rthlr. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer ani-
madverfion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbre-
chens. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher gestalt
versteckte Vieh so fort abgenommen / und auff nechst gelegene
Fürstl. Meyer-Höfe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals / so woll die Beambte als
die Städte / ihre Specificationes, um Edict mässig zu Steuern/
nichts unzuterschlagen / noch Partheilich zu dispensiren / an En-
des

des statt in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationes nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und unterschleiff befunden wird / sollen sowohl Einnehmer als Bürgermeistere und Raht / welche darinnen mit gehehlet / wie auch die Contribuenten nicht weniger deren Nachbahren / so den Unterschleiff mit befodert / ernstlich dafür angesehen / und nach befindung gestraffet werden.

Schließlich wird reserviret / daß / wenn wieder verhoffen obgesetzter massen das intendirte quantum nicht völlig einkommen würde / was daran mangelt / alsdenn ohne puplicirung eines fernern Edicts, auch eingefodert werden solle.

Wird demnach hiemit ernstlich befohlen / daß ein jeder Contribuent, innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erforderte Specification dieser halben Contribution hiesiger Fürstl. Rent-Cammer in duplo, und zu forderst auch ohne Geld einliefern / und den 21. bevorstehenden ~~Januari~~ die Steuer an harter und grober gangbahrer Münze / als die neuen Chur-Brandenb. und Lüneburgischen zwey marckstücke für voll baar erlegen / solches auch sub poena paratissimæ executionis, nicht anders halten solle.

Damit auch die Executores in exigirung ihrer Gebühr nicht excediren / so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren / als für ein jedes Pferd so wol ihre / als auch die ihnen wieder die Ungehorsahme zur execution mit gegebene / auf Tag und Nacht / ein viertel Habern / oder ein halb viertel Gersten Pacher Maas / und nebst der Speisung täglich an Selde 8. fl. / und sollen die Executores von denen Ortern / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind /

February

sind / oder exequiren / auff ihre Persohn keine execution Ge-
bühr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und
ihre zugeordnete zugleich / auffer special Concession, belegen;
Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als von dem Ta-
ge / da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden
Contribuenten anlangen / und würcklich sich auffhalten / ange-
rechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetztem Termino, ohne
einige Seumnüß und Behinderung / gehorsambst und ohnsehl-
bahrlich gelebet / und nachgesetzt werden möge; So hat man
dieselbe durch dieses offene Edict zu jedermännigliches Wissen-
schafft publiciren / und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und für Scha-
den und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall der Seumnüß
und gebrauchten unterschleiffs nicht ausbleibet / vorzusehen
wissen wird. Ubrkundlich unter dem zur Fürstl. Meckelnburg-
Güstrowischen Interims-Regierung Verordneten Insigel
Gegeben Güstrow / den 28. Januarij Anno 1699.



S C H E M A

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem

EDICT de dato Güstrow / den 28. Januarij Anno 1699.

Und zwar nur die helffte:

Kopffgeld.

I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. fl. Das Kind 3. Gulden 16. fl.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. fl. Die Frau 3. Gulden 3. fl.
Das Kind 2. Gulden 2. fl. *In Güttern*

III. Nach der dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. fl. Die Frau 2. Gulden 18. fl.
Das Kind 1. Gulden 18. fl.

Noch in selbiger Classe vom Perlensucker ansiehend.

Der Mann 3. Gulden 18. fl. Die Frau 1. Gulden 21. fl.
Das Kind 1. Gulden 4. fl.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. fl. Die Frau 1. Gulden 9. fl.
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte / jeder 1. Gulden 9. fl.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungen / und der Schäffer Knechte Frauen jede Per-
sohn 16. fl.

IV. Nach der vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill.
Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern §.

Der Mann 2. Gulden 9. fl. Die Frau 1. Gulden 4. fl. 6. Pf.
Das Kind 20. fl. *For 11. Rindern und Schafen*

X

Über.

Übermahl in selbiger Classe nach dem dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. §. Die Frau 1. Gulden 4. §.
6. Pf. das Kind 20. §. Die Handwercks Gesellen / die Lein-
weber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande / jede 20. §.

Die also genandte Holländer / wann sie 30. Rube und dar-
über in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden die Frau 1.
Gulden / das Kind 16. §. die aber / so von 20. bis 30. Rube haben /
geben den dritten Theil / und die / so unter 20. haben / den halben
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pf. Die Frau 1. Gulden
6. §. das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel
weich Korn 5. §. Die in den Städten auff ihre
Hand liegende Mann- und Weibs-Persohnen / Knechte oder Mä-
de / die Manns-Persohn 4. Gulden / die Frauens-Persohn 3.
Gulden.

Die Einlieger / so umb Geld drörschen / und zu anderer
Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. §. die Frau 3. Gulden 9. §. das
Kind 2. Gulden 6. §.

Die Drörscher.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. §.
das Kind 20. §. Die Drörscher so gewisse
Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlie-
ger Dienste thun / geben den Bauren gleich.

Alle Bauers-Leute und Hirten insgemein / unter Fürstl.
Aembtern / Adelichen Sizen / und sonsten Geist- und
Weltlichen ohne unterscheid.

Der Mann 1. Gulden 6. §. Die Frau 15. §. das Kind 10. §.
der Knecht 16. §. 6. Pf. die Magd 7. §. Handwercks und Dienst-
Jungen 7. §. Knechte Weiber 7. §.

Von

Von der Ausfacht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn / von jedem
Wispel Pächimer Maasß hart Korn 3. Gulden 20. s. vor jeder
Wispel weiches Korn nach selbiger Maasß 1. Gulden 22. s.

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Ei-
genthümern / imgleichen von den Adelichen Höfen und
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. s. / vor ein Haupte-
Kind-Viehe über Jährig 13. s. vor jedes Wasel-Schwein / so zu
Wasel bleibet oder in die Mast getrieben 2. s. Säugende Fär-
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. s. 6. Pf. vom Hoi-
cken 3. s. 3. Pf. vor einen Stock-Timmen 7. s. vor jedes Schaaff/
Hamel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / halb oder Bu-
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. s.

An den Ohren / da in diesem Jahr Mast gewesen / wird
vor jedes Schwein / so in die Mast gesaget worden / gegeben 2. s.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administiren/
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. s.

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz andern im Lande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städten und auff
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / ü-
ber voriges / von jeden hundert Schaffen 20. s.

Die Einlieger von ihrem Verdienst/Mannes und Weibes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. s.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von jedem Handel 12. Gulden / Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandnuß also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülzerey Nahrung treiben / 7. Gulden / worunter auch Hoff-und andere bey denen Collegiis bestellere Bediente / welche Mülzerey treiben / mitbe-griffen.

Von Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. f. Nach der Vierten Ordnung / die Krüster und Bauers-Leute auff dem Lande / so Krügerey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

An ACCISEN

Von einem jeden Scheffel Malz / Pacher Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min-oder mehr. Von einer Grüz-Queren 2. Gulden 12. f. Von eine Tonne außländisch Bier 7. f.

⓪

Von der Aus

Die Ritter-Sitze / so nicht verper
Wissel Parchimer Maaß hart Korn 3
Wissel weiches Korn nach selbiger Maa

Viehe-Scha

Insgemein in den Städten und D
genthümern / imgleichen von den A
pertinentien, so verpensu

Vor ein Pferd / so über Jährig /
Kind-Viehe über Jährig 13. f. vor jede
Basel bleibet oder in die Mast getrieben
ckel aufgenommen; vor Ziegen und Böc
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Timmen
Hamel oder Lamb / ohne unterschied / G
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung

An den Dyrten / da in diesem Jal
vor jedes Schwein / so in die Mast gesaget

Dann geben die von Adel / so ihre
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vo

Die Schäffer geben den Vieh-
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die
ber voriges / von jeden hundert Schaffen

Die Einlieger von ihrem Verdien
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

/ von jedem
f. vor jeder
22. f.

on den Et.
en und

ein Haupte
wein / so zu
gende Fär-
f. vom Hoi-
es Schaaff/
b oder Bu-

vesen / wird
eben 2. f

ministiren/
a / von dem
aff 3. f.

n im Lande
u und auff

epachtet / u

und Weibes

Vom

